

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/41 vom 13. Februar 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2012\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2012_41)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/41 du 13 février 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/41 del 13 febbraio 2013

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG. Art. 15 AVIG. Vermittlungsfähigkeit. Zeitliche Einschränkung infolge Militärdienstpflicht und Weiterbildung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 13. Februar 2013, AVI 2012/41).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 120 V 388 E. 3a mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei im Allgemeinen die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3 mit Hinweis = Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 17. Juni 2003, C 272/02). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4). 1.2 Eine versicherte Person, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert hat und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während relativ kurzer Zeit zur Verfügung steht, gilt in der Regel als nicht vermittlungsfähig (BGE 123 V 214 E. 5a). In einem solchen Fall sind nämlich die Aussichten, zwischen dem Verlust der alten Arbeitsstelle und dem Zeitpunkt der anderweitigen Disposition von einem Arbeitgeber angestellt zu werden, verhältnismässig gering. Entscheidend für die Beurteilung des Einzelfalls ist dabei, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ein Arbeitgeber die versicherte Person für die konkret zur Verfügung stehende Zeit noch einstellen würde (SVR-ALV 2000 Nr. 1 E. 2a mit Hinweisen). Sind die Anstellungschancen unter den gegebenen Umständen als gering zu bezeichnen, so muss die Vermittlungsfähigkeit im Sinn von Art. 15 Abs. 1 AVIG verneint werden (ARV 1991 Nr. 3 S. 24 E. 2a in fine mit Hinweisen). Gemäss Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wird davon ausgegangen, dass die Vermittlungsfähigkeit zu bejahen ist, wenn die versicherte Person dem Arbeitsmarkt für mindestens drei Monate zur Verfügung steht. Steht die versicherte Person weniger als drei Monate dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, so wird die Vermittlungsfähigkeit anhand der

konkreten Umstände näher geprüft (AVIG-Praxis ALE, gültig ab 1. Januar 2013, Rz B227).

## E. 2

2.1 Streitig und zu prüfen ist die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab Antragstellung, d.h. ab dem 16. November 2011. Diese Frage beurteilt sich - wie im Sozialversicherungsrecht die Regel - prospektiv, d. h. von jenem Zeitpunkt aus und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheids entwickelt haben (BGE 120 V 387 f. E. 2, m.w.H.). 2.2 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers verneint, weil dieser dem Arbeitsmarkt nur zwischen dem 16. November 2011 und dem 8. Januar 2012 zur Verfügung gestanden habe. Entscheidend für die streitige Vermittlungsfähigkeit sind - wie bereits dargelegt - die Aussichten, von einem Arbeitgeber für die noch zur Verfügung stehende Zeit bis zur getroffenen Disposition angestellt zu werden. Der Beschwerdeführer befand sich vom 9. Januar bis 3. Februar 2012 in einem militärischen Wiederholungskurs. Nachdem er sich am 16. November 2011 beim RAV angemeldet hatte, stand er somit dem Arbeitsmarkt während siebeneinhalb Wochen zur Verfügung; anschliessend war dies während vier Wochen nicht der Fall. Was die militärische Dienstleistung betrifft, ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer darauf hinweist, er habe den Marschbefehl erst 1-2 Wochen vor Dienstbeginn erhalten. Dies muss jedoch als unzutreffend bezeichnet werden, befindet sich doch bei den Akten ein Marschbefehl mit dem Eingangsstempel "4. Dezember 2011" (act. G 3.1 / A27). Ohnehin wird vom Beschwerdeführer (zu Recht) nicht geltend gemacht, dass er im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bereits über den bevorstehenden Militärdienst informiert war. 2.3 Bezüglich der Frage der Vermittlungsfähigkeit ist von der oben (Ziff. 1.2) erwähnten Rechtsprechung und Verwaltungspraxis auszugehen. Nachdem eine Zeitspanne von weniger als drei Monaten zur Beurteilung steht, sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu betrachten. In Würdigung aller Umstände ist vorliegend festzuhalten, dass innerhalb der betreffenden Zeitspanne vom 16. November 2011 bis 8. Januar 2012 die Aussicht gering war, dass der Beschwerdeführer für eine Arbeit vermittelt werden konnte. Wie der Beschwerdegegner zu Recht ausführt, erfolgten die Bewerbungen des Beschwerdeführers um die Weihnachtszeit, innerhalb derselben es allgemein schwierig ist, eine neue Arbeit zu finden. Für den Beschwerdeführer gilt dies umso mehr, da er aufgrund seines schulischen Pensums auf einen Arbeitgeber angewiesen war, der bereit war, ihn für die Dauer seiner Weiterbildung zu einem Beschäftigungsgrad von 60% anzustellen. Dem Beschwerdegegner ist auch darin beizupflichten, dass die Vermittlungsfähigkeit mit Blick auf die konkret getätigten Bewerbungen in Frage gestellt werden muss; bezüglich einer für den Beschwerdeführer am ehesten aussichtsreich erscheinenden Anstellung im angestammten Beruf als Schreiner sind im November 2011 keine Bewerbungen und im Dezember 2011 / Januar 2012 nur zwei Bewerbungen dokumentiert (act. G 3.1 / A15, A26, A30, A43). Es ist wohl auch zutreffend, dass der Beschwerdeführer gehalten gewesen wäre, sich frühzeitig nach anderen Stellen umzusehen. Er durfte nicht darauf vertrauen, dass sein ehemaliger Arbeitgeber ihm die Möglichkeit zu einer Weiterbildung verbunden mit einer Reduktion des Arbeitspensums von 50 % gewähren würde. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bereits vom 20. Februar bis 16. März 2012 - also nur zwei Wochen nach Ende des vorangegangenen - einen weiteren Wiederholungskurs zu absolvieren hatte und damit dem Arbeitsmarkt wiederum für vier Wochen nicht zur Verfügung stand. Es ist auch hier nicht anzuzweifeln, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug über diesen Militärdienst informiert war. Für einen potentiellen Arbeitgeber hatte sich somit das Bild

geboden, dass der Beschwerdeführer von Anfang Januar bis Mitte März 2012 infolge seiner Militärdienstpflicht fast durchgehend an der Arbeit gehindert gewesen wäre, womit die fehlende Flexibilität des Beschwerdeführers noch deutlicher belegt ist. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer im Übrigen mit dem Argument, seine Vermittlungsfähigkeit sei deshalb bewiesen, weil er zwischen zwei Wiederholungskursen eine Arbeit gefunden habe, denn als Beginn des neuen Anstellungsverhältnisses wurde ja gerade ein Zeitpunkt nach dem zweiten Wiederholungskurs vereinbart (konkret der 19. März 2012, vgl. den Arbeitsvertrag mit der C.\_\_\_\_ AG; act. G 3.2 / B34).

### **E. 3**

Gesamthaft wurde die Vermittlungsfähigkeit ab Antragstellung vom Beschwerdegegner zu Recht verneint. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG; SR 830.1). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.